

Das „Prinzip - Alles oder Nichts“ – eine radikale Änderung der Ansätze des deutschen Versicherungsrechts und die Notwendigkeit von Änderungen der georgischen Gesetzgebung

Sulkhan Gvelesiani

Stellvertretender Direktor des Rechtshilfedienstes

Die Reform von 2008 kann als echte Revolution im deutschen Versicherungsrecht angesehen werden. Wäre ein Versicherungsereignis zuvor durch grobe Fahrlässigkeit des Versicherten eingetreten, hätten die Versicherungsunternehmen diesen Schaden entschädigungslos hinterlassen. Aufgrund des "Alles-oder-Nichts-Prinzips" unbezahlt blieben zum Beispiel Brände, die durch Zigarettenkippen verursacht wurden sowie Fälle von Schäden, die durch das Überfahren einer roten Ampel verursacht wurden.

Seit der Reform von 2008 hat sich dieser Ansatz geändert, und trotz grober Fahrlässigkeit des Versicherers müssen Versicherungsunternehmen den Schaden ersetzen. Die Bestimmung der Schadenshöhe hängt vom jeweiligen Fall ab. Die Höhe der Schadensersatzsumme richtet sich nach dem Umfang des verursachten Schadens und dem Grad der Fahrlässigkeit, die den Schaden verursacht hat. Wenn beispielsweise die fahrlässige schadenverursachende Handlung zum Zeitpunkt des Schadenseintritts anteilig auf 10 Prozent festgelegt ist, unterliegt 90 Prozent dem Ersatz.

Der gleiche Ansatz gilt im Fall eines Verstoßes gegen andere Vertragsbedingungen, wobei einerseits ein Kausalzusammenhang zwischen den

Bedingungen des Vertragsbruchs und dem erlittenen Schaden bestehen muss und andererseits der prozentuale Anteil des Mitverschuldens bestimmt werden muss.

1. Minderung der Schadensersatzsumme des Versicherers bei Verletzung der Vertragsbedingungen

Wie oben erwähnt, kann der Versicherer aufgrund einer Vertragsverletzung berechtigt sein, den durch das Versicherungsereignis verursachten Schaden nicht oder nur teilweise zu erstatten.¹ Versicherungsunternehmen haben nur in bestimmten Fällen die Möglichkeit eines teilweisen Schadensersatzes. Ein Verstoß gegen die Vertragsbedingungen durch leichte Fahrlässigkeit erlaubt es den Versicherungsunternehmen nicht, die Höhe des Schadensersatzes für den durch den Versicherungsunfall verursachten Schaden abzulehnen oder zu verringern. Eine leichte Fahrlässigkeit kann als ein Fall angesehen werden, in dem der Versicherer verpflichtet ist, die Versicherungsgesellschaft schriftlich über den Unfall zu informieren, und sie nur telefonisch informiert. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen

¹ § 28 Abs. 2 VVG.

wird als leicht fahrlässig eingestuft, was sich nicht auf die Höhe des Schadensersatzes aus dem Versicherungsunfall auswirkt.²

2. Reduzierung des Schadensersatzes bei grober Fahrlässigkeit der Vertragsbedingungen

Verstößt der Versicherer grob fahrlässig gegen die vertraglichen Verpflichtungen, kann der Versicherer den durch das Versicherungsereignis zu zahlenden Betrag sogar um bis zu 100 Prozent reduzieren.³ Inwieweit eine Versicherungsgesellschaft die Höhe der Entschädigung reduzieren kann, hängt vom jeweiligen Fall ab, eine schriftliche Formel existiert im Gesetz nicht.⁴ In der Praxis gibt es in Deutschland fast keine Fälle, in denen die Höhe der Entschädigung aufgrund einer Vertragsverletzung aufgrund grober Fahrlässigkeit um mehr als 50% gesenkt wurde.⁵

3. Reduzierung des Schadensersatzes bei vorsätzlicher Verletzung der Vertragsbedingungen

Im Gegensatz zu grob fahrlässigen Verstößen gegen die Vertragsbedingungen kann der Versicherer die Schadensersatzsumme um 100 Prozent reduzieren, wenn der Versicherte die Vertragsbedingungen vorsätzlich missachtet.⁶ Ein solcher vorsätzlicher Fall liegt beispielsweise vor, wenn ein Fahrer unter Alkoholeinfluss absichtlich den Unfallort verlässt, um nicht für das Fahren im Rausch bestraft zu werden. In solchen Fällen erstattet die Versicherungsgesellschaft den

durch das Versicherungsereignis verursachten Schaden nicht.

4. Bestätigung des Fehlens eines Kausalzusammenhangs

Auch in Fällen, in denen der Versicherte vorsätzlich gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt, kann er unter Umständen Schadensersatz verlangen. § 28 Absatz 3 des deutschen Privatversicherungsgesetzes sieht Fälle vor, in denen der Versicherte nachweisen kann, dass seine vorsätzliche Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen nicht zur Störung des Versicherungsfalls - zur Feststellung der Schadensursache geführt hat und dadurch weder das Auftreten des Versicherungsfalls noch der Schaden verursacht wurde.⁷ Es geht um einen bestimmten Kausalzusammenhang, bei dem der Zusammenhang zwischen der Handlung und dem Ergebnis klar definiert wird.⁸ Natürlich zielt ein solcher Ansatz des Gesetzgebers auf das Ziel eines maximalen Schutzes der Interessen der Verbraucher ab, gleichzeitig müssen jedoch die Interessen der Versicherungsunternehmen berücksichtigt werden. Diesem Zweck dient der Vorbehalt des §28 III Satz 2 VVG, wonach diese Regel nicht gilt, wenn der Versicherer vorsätzlich und scheinheilig gegen die Vertragsbedingungen verstößt.⁹

5. Versicherungsbeziehungen und -ansätze in Georgien

In Georgien sind die Voraussetzungen für die Beantragung einer Versicherungserstattung sowohl gesetzlich als auch durch Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt. In Bezug auf die

² Becker, Christian, Der Kausalitätsgegenbeweis: Zahlung des Versicherers trotz Obliegenheitsverletzung, Versicherungspraxis 03/2013, S. 1.

³ BGH 22.06.2011, IV ZR 225/10.

⁴ Armbrüster, Christian, Das Alles-oder-nichts-Prinzip im Privatversicherungsrecht, Karlsruhe 2003, S. 20.

⁵ Armbrüster, Christian, Das Alles-oder-nichts-Prinzip im Privatversicherungsrecht, Karlsruhe 2003, S. 20.

⁶ Armbrüster, Christian, Das Alles-oder-nichts-Prinzip im Privatversicherungsrecht, Karlsruhe 2003, S. 28 ff.

⁷ OLG Saarbrücken v. 30.10.2014 – 4 U 165/13

⁸ OLG Oldenburg v. 27.05.2011 – 5 U 27/11.

⁹ OLG Stuttgart v. 16.10.2014 – 7 U 121/14.

gesetzliche Regelung sollten die Voraussetzungen, die durch die allgemeinen und besonderen Normen zur Regelung der Versicherung des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Georgien festgelegt sind, voneinander getrennt werden. Art. 799 I GZGB ist die allgemeine Norm, die die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Versicherungsentschädigung im Vertragsrecht der Versicherung definiert. Nach dem ersten Teil des genannten Artikels ist der Versicherer nach dem Versicherungsvertrag verpflichtet, den Versicherten für den durch das Eintreten des versicherten Ereignisses verursachten Schaden gemäß den Vertragsbedingungen zu entschädigen. Bei Versicherungen mit festem Versicherungsbetrag ist der Versicherer verpflichtet, den Versicherungsbetrag zu zahlen oder andere zugesagte Maßnahmen durchzuführen.

Aufgrund der Tatsache, dass im georgischen Versicherungsrecht das Versicherungsprinzip „Alles oder nichts“ vorherrscht, können die Versicherungsbeziehungen für die Verbraucher instabil sein. Oft wirkt sich dieses Gefühl der Unsicherheit negativ auf das Vertrauen in die Versicherungsunternehmen aus, obwohl das Wesen der Versicherung genau dem Zweck dient, ein Gefühl des Schutzes und der Sicherheit zu

schaffen. Beispielsweise hat eine Versicherungsgesellschaft ihren Kunden eine Gebäudeversicherung angeboten, zu der unter anderem die vollständige Entschädigung für Brandschäden gehörte, allerdings war eine der wesentlichen Vertragsbedingungen das Vorhandensein und der ordnungsgemäße Betrieb von Brandschutzsystemen. Sollte ein Brand im Gebäude ausbrechen und sich herausstellen, dass das Brandbekämpfungssystem während des Brandes nicht ordnungsgemäß funktioniert hat, war der Versicherer dementsprechend von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten entbunden, obwohl die Fehlfunktion der Brandbekämpfungssysteme nur durch leichte und nicht grobe Fahrlässigkeit des Versicherers verursacht wurde. Nach georgischem Recht - und in den meisten Fällen auch gemäß den Vertragsbedingungen - erhält der Kunde entweder alles (wenn die Vertragsbedingungen erfüllt sind) oder nichts (es sei denn, dass auch mindestens eine Bedingung, auch leicht fahrlässig, nicht eingehalten wurde). Es wäre wünschenswert mehr Vorschriften in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen – zum einen zum Schutz der Verbraucher und zum anderen um das Vertrauen in die Versicherungsunternehmen zu stärken.